



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## Universitätsbibliothek Paderborn

### Stvdivm Veræ Sapientiaë

Vivo, Agostino di

München, M.DCI.

Cap. 32. Mit was für einer geschwindigkeit der Mensch / zur zeit der Kranckheit/ restituiren vnd erstatten solle alles was andern Leuten zugehört.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-47828](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-47828)

Gut bezalt werden alle vnd jede seine Schuldner / auff daß er mit hencken bleibe in den Stricken des Teufels / sonder sicher vnd Triumphirendt auß diesem zeitlichen Leben passiren möge in das ewige.

## Cap. XXXII.

Mit was für einer geschwindigkeit der Mensch / zur zeit der Kranckheit / restituiren vnd erstatten solle alles was andern Leuten angehört.

**E**iner vnterstehet sich der böß Feindt den sterbenden Menschen anzusechten vnd zuuerführen / mit deme daß er ihn vberredet dz er nit restituiren noch erstatten solle seine gemachte Schulden : Oder aber wann er solches bey ihm nit erhalten kan / vnd dz er vermerckte dz der Kranck geneigt vnd gesinnt ist seine Schulden zu bezalen vnd das vngerechte Gut zu erstatten / so vberredet er ihn / daß es gnug sey / wann er nur etwas wenig von solchen Gütern verordnet sonderbaren Personen / oder etwa in einem Spital / od sonst in ein andächtige Kirchen : Oder aber er vberredet den Krancken / daß derselb die satisfaction vnd erstattung nit als baldt thue / sondern solches den Erben zu exequiren beselche im Testament. Vnd dieses alles thut der listig Feind / damit der Kranck sterbend mit der intention solche Güter niemaln zu restituiren / vnd dz er derwegen falle in die ewige verdammnuß / seytemal (wie Augustinus bezeugt) kein Sünd wirt vergeben / es sey dann / dz zu erstattet werde das vntrecht gewunnene Gut / wofern man anders kan erstatten.

Vnd auß solchen Teufelischen persuasionibus vnd vberredungē pflegt zu erfolgen / dz etliche Kranckē dermassen werden getrieben vnd eingenommen von dem Teufel / daß / wann die creditores zu ihnen kommen vnd umb ihre bezalung anhalten / sie alsdann wütig vnd gleichsamb vnfinnig werden / vnd sprechen mit groben ehinrürigen worten anfahren / auch ihnen die justitiam erwiesen



erwiesene dienst vnd gutthaten verheben vnd fürweiffen / mit  
vermelden / dz sie vnbescheidene Leut seyen vmb dz sie jnen nit  
trawen : Also / das diese armselige verfinsterte Menschen nit  
vermercken / dz solche ire creditores auß sonderbarer göttlicher  
gnad vnd anschickung zu jnen gesendet werden / auff dz sie die  
selbigen für sich selbst solten contentiren vnd befriedigen vnd  
also desto sicherer vnd freyer von hinnen scheidten.

O wie ein grosse gefahr aber laden die jenigen auf sich /  
welche die restitution der vngerechten Güter vnd verhande-  
nen Schulden für sich selbst leichtlich thun könten / aber nit  
wöllen / sonder es frembder Leut Henden zuthuen befelchen.  
Dann erstlich machen sie sich selbst unwürdig der absolution  
irer Sünden / dann es ist ohnzweifflich zu präiupponiren vnd  
zuermuten / das / wofern sie gesunde weren / sie die restitution  
nit thun würden / vnnnd deswegen scheidten sie auß diesem Le-  
ben in gefahr / das sie gerathen werden in die zahl der Ver-  
dampten.

Zum andern / in deme diese armselige Menschen einen  
respect vnd mitleyden tragen mit ihren Erben vnd ihnen kei-  
nen schaden thun wöllen durch solche geschwinde restitution /  
so seind sie ihnen selbst grausamb / Dann die Erben werdens  
hernacher entweder gar nit oder doch gar langsam thun /  
Inmassen dann die tägliche erfahrung zuerkennen gibt / dz die  
Erben vmb dz sie vngern ablegen die hinderlassene schulden /  
bischweiln von den creditoribus abforderen ire Urkunden oder  
Handtschufften / Vnd wofern sie dieselbigen nit haben für-  
vnd aufzuweisen / müssen sie alsdann ihre schuldforderung  
verlieren vnd fallen lassen / welches aber nit beschehen wärde /  
wofern der Verstorbner selbst hette die bezahlung verrichtet.  
Ich geschweige auch / das die Erben Bischweiln suchen aller-  
handt Frist / vnd die Rechtshändl zuerlängern / auch jmmers  
dar mit der restitution so lang warten / bis man den Traidt  
vnd Wein hat eingebracht / vnd denselben versilbert / dann sie  
halten dar für / dz mehrers dian gelegen sey / dz die lebendigen  
ire comoditer vñ gute gelegenheit haben / weder an den abge-  
storbenen / welche / ihres vermeinens / wol warten können. Des  
gleichen seind die creditores bischweiln arm vnd schlechte Leut /  
Xr ij vnd



vnd deswegen bedöffen sie ihre Schuldt nit forderen/ dann sie fürchten sich/ es möchte jnen etwa ein noch vil grösserer schaden vnd schmachwort darauff entstehen. Vnd darumb handeln alle die jenigen gar vbel/ welche/ von wegen der affection vnd grossen lieb/ die sie tragen zu ihren Kindern vñ Erben/ sie vnd sich selbst setzen in gefahr der verdammung.

Man findet auch noch andere Plagen/ welche/ auß anreizung des Teuffels/ niemalen im Sinn gehabt haben/ ehens der etwas restituiren vnd zuerstattten/ als wann sie gleich sterben sollen: Dann sie nemmen ihnen gantzlich für/ daß sie/ wofern sie sterben/ wollen restituiren/ aber daß sie es nit thuen wollen wofern sie widerum gesundt werden vnd nit sterben: Aber vñ der gewissen verdammung solcher Menschen/ redet der H. Augustinus vñ spricht: Dergleichen Leut sollen wissen/ daß/ sie leben oder sie sterben/ danoch Gott mit ihnen keinen Frieden mache: Dann weil ein jeder Mensch schuldig vnd verbunden ist/ bey vermeidung der Todtsünd/ die restitution vnd erstattung alsbaldt zu thuen/ vnd aber diese Leut keinen solchen fürsatz gehabt haben weder in ihrem leben noch in ihrem todt/ sondern allein wofern sie solten sterben/ so folgte/ daß/ vnangesehen sie es in ihrem letzten ende restituiren/ sie danoch verdambt werden: Aber doch wofern ein solcher in seinem letzten ende/ wegen eines solchen bösen fürsatzes/ rechtschaffne Reu vnd Laid trüge/ soll er alsdann keins weg an der Gnad verzweiflen/ allermassen der jenig nit verzweiflen soll/ welcher gleichwol einen fürsatz gehabt hette/ niemaln Reu vnd Laid zutragen noch seine Sünd zubeichten/ wofern er danoch in seinem letzten ende wegen solches bösen fürsatzes Reu vnd Laid hette.

Andere Schuldener findet man/ welche vom Teuffel verberedt werden/ das jenige/ was sie sonderbaren vnd determinirten Personen schuldig seind/ nicht widerumb zuerstattten/ seythemal sie dardurch disfamirt vnd verleumbt würden/ oder aber vmb daß die jenigen/ denen sie schuldig seind/ dessen nit bedöffen/ als da seind etliche Officier vñ Beambten/ welche ihre Herrn vmb ansehnliche vnd grosse Summen haben betrogen vnd angeferzt: Vnd deswegen/ anstatt der schuldi-



gen restitution/ verordnen sie/ daß man etwa ein Capellen/  
Kelch/ vnd andere Kirchen zier zubereite/ oder arme Jungk-  
frawen verheyrete/ oder sonsten etwa zu einem gottseligen  
Werck anlege: Vnd durch dieses mittel vermeynen sie den  
Zenden des Teuffels zuentgehen/ aber sie sollen wissen/ daß  
sie eben durch diesen Weeg/ dem Teuffel desto gewisser im  
Rachen lauffen/ seytemal dasjenige/ woz man solchen sonder-  
baren Personen schuldig ist/ ihnen alsbald soll bezahlen vnd  
keins wegs zu andern gottseligen Wercken verwenden. Zu  
verhütung aber dessen/ ist ein hohe notturfft/ daß der Mensch  
sich beratschlage mit gelehrten vnd gottsfürchtigen Män-  
nern/ vnd daß er sich wol hütte für vngelernte/ vngeschickte  
vñ gottlose Priester/ welche in solchen fellen pflegen zurathen  
zu dergleichen vnbescheidenen restitutionen.

Wosfern du auch/ zu verschonung deiner Ehr/ vorha-  
bens bist/ die restitution/ den sonderbaren Personen/ heimlich  
er weiß zuthuen/ so hüt dich/ daß du solche Schuld nicht  
erwa einem solchen vertrauest der es für sich selbst behalte/  
dann dardurch würdestu nicht befreyt von der obligation der  
restitution/ sonder/ wosfern du an dem Gewissen solcher Leut  
zweifffest/ so ist rathsamb/ daß du von ihnen begerest/ daß sie  
dir von deinen creditoribus einen schein bringē des empfangs  
haben. Durch dises mittel wirstu desto sicherer sein mit allein  
inn dem Gewissen/ sondern auch zum fall der noth/ vor dem  
wellichen Gericht. Wie selig seind derwegen die jenigen/  
welche sich keins wegs vberwinden noch verführen lassen  
vom Teuffel/ sondern die Bueß vnd die restitution thun/ ehe  
vnd bevor sie gefordert werden auß diser Welt/ Also/ daß sie  
die satisfaktion wegen der vngewissen Schulden/ verordnen  
den armen Christen/ von wegen der gewissen aber/ den son-  
derbaren Personen/ seythemal sie durch dises mittel entgehen  
den Zenden des Teuffels/ vnd kommen in die Armben ihres  
gütigsten Erschöpfers.

Kein solche Hoffnung aber können die jenigen haben/  
denen nicht gnug ist/ daß sie andern Leuten haben das ihrige  
genommen/ sonder auch sich vnterstehen/ die eine Sünd mit der  
andern zumermehrē/ in deme nemlich sie solche fremde Güter  
nicht



nicht wollen restituiren / Dann wofern sie in solchem Stände sterben / so were nichts gewissers zubeforgen / als daß sie dem Teuffel ins Loch hinein fahren vnd ewig des Höllischen fereus theilhafftig werden: Vnd diser vrsachen halben ermahnt vns der heilig Augullinus treulich vnd spricht: Hütet euch fleißig vnd gedencet / dz der ewig Gott zu euch sagen wirt: Gehet von mir ihr Vermaledeyten in das ewige Feuer / dann ich bin hungerig gewesen vnd ihr habt mich nicht gespeist: Ich bin durstig gewesen vnd ihr habt mich nicht getrencket: Wollan (spricht Augullinus ferner) weil der jenig wirt zum Feuer verdammt / welcher sein eigen Brot nit hat gebē den hungerigen / wo vermeinstu dann / daß der jenig werde hinfaren / welcher einem andern hat das Brot genommen vnd vom Maul weggeschnitten? Weil der jenig zum Feuer verdammt ist / welcher den nackenden nicht klaidet / wo vermeinstu daß der jenig werde hingerathen / welcher die beklaidten beraubt vnd entblößt? Vnd weil der jenig zum Teuffel fehret / welcher die frembden nicht hat beherbergt / wie vermeinstu daß dem jenigen gehen werde / welcher andere Leut vertreiben hat auß ihren eignen Häusern.

Vnd der heilig Fulgentius vber die wort Christi: Omnis arbor quæ non facit fructum bonum excudetur & in ignem mittetur, spricht also: Weil man einen vnfruchtbarν Baum ins Feuer wüßft / was verdient nicht die schinderey? Vnd weil ein vnbarhertzigs Vrtheil ergehen wirt vber den jenigen / welcher kein barmhertzigkeit geübt hat / was wirt dann für ein Vrtheil gehen vber einen Dieb vnd Rauber? Weil der wegen der ewig Richter vor vnd nach dem jünsten Tag vnter Menschen wirt verdammen / welche nicht haben hergegeben ihr eigen Gut / so werden gewißlich die jenigen ungestraft nicht bleiben / welche an sich gezogen vnd besessen haben frembde Güter. Vnd zu diesem endt erzehlt Petrus Damianus daß ein fürnemer Edelman angetretten habe ein Erbschafft vnd in derselben war vnter andern ein Gut / welches der Dämonen zugehörte: Vnd ob wol diser Edelman sonsten vnter Naturen fromb / eingezogen vnd gottsföchtig war / nicht desto weniger als / nach seinem Todt / seiner Freunden ein



Gott den Herrn für ihn bate/ sahe er im Geist/ daß sich die Erd auffthate vñnd die Hölliche Flammen/ darinn war ein Laiter/ die hatte acht Staffeln: Auff dem ersten Staffel saß der jenig Edelmann für dene er bate: Auff dem andern saß der jenig/ welcher ihm solches Kirchengut hatte verlassen: Desgleichen saßen die andern alle auff den Staffeln dieser Laiter/ sein nach der ordnung/ welche dieses Gut einander vñnd rechtmessiger weiß hatten angeerbt.

Wer derwegen mit frembden Gütern vñnd Schulden beladen ist/ der soll sich weder in seinem leben noch in seinem lesten endt drauff verlassen/ daß er habe gebeicht vñnd communicirt/ vñnd daher die restitution einstellen/ Dann wofern er die restitution wol hette thun können/ vñnd aber ers nit thut/ so sellt er ohne alles miel/ in die Straff Gottes/ welcher nicht allein die jenigen mit den ewigen Höllichen Flammen/ welche frembde Güter besitzen/ sondern auch welche in den höchsten nöthen nicht haben helffen vñnd dienen wollen ihrem Tiefsen.

### Cap. XXXIII.

Zu was Zeit vñnd mit was für einer disposition der Mensch solle sein Testament machen oder sonst seine sachen in andere weeg richtig machen.

**W**Er da begert ein ruhigs vñnd seligs Endt zumeñnen auß dieser Welt/ der muß vor allen dingen zur zeit der gesundeheit/ alle seine sachen weißlich vñnd fürsichtiglich anordnen/ vñnd mit vorgehendem rath der Legisten/ ein solches ordenliches Testament machen/ daß dasselbe nach seinem todt/ von niemandte konne werden disputiert/ oder aber im zweifel gezogen. Dañ dieses ist ein solcher handl/ daß/ wann er gemacht ist/ er niemandte zum todt gereicht/ sonder wann es je darzu keme/ dz der Mensch nimmer könte disponiren/ were